



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

**DRK-Landesverband  
Westfalen-Lippe e. V.**

Wohlfahrts- und Sozialarbeit  
Senioren

Sperlichstraße 25  
48151 Münster  
[www.drk-westfalen.de](http://www.drk-westfalen.de)

Bearbeiter/in:  
Dana Mengeringhausen

Tel. 0251 9739 - 131  
Fax 0251 9739 - 106  
[Dana.Mengeringhausen@drk-westfalen.de](mailto:Dana.Mengeringhausen@drk-westfalen.de)

**An die DRK-Kreisverbände  
im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe**

Mit der Bitte um Weiterleitung an die  
Einrichtungen, die Leistungen nach SGB XI  
oder SGB XII erbringen sowie Einrichtungen,  
die unter das Wohn- und Teilhabegesetz fallen

Münster, den 27.04.2017

**Rundschreiben Nr. II/042/165/2017**

**Ergänzung zur Vorlagepflicht für erweiterte Führungszeugnisse in  
sozialen Einrichtungen, insbesondere in Pflegeeinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben Nr. II/028/119/2017 leiteten wir Ihnen das  
Rundschreiben des Generalsekretariats zur der sich aus § 75 Abs. 2  
SGB XII ergebenden Vorlagepflicht für erweiterte Führungszeugnisse in  
sozialen Einrichtungen nebst der Anlagen weiter. Das  
Generalsekretariat führt hier aus, warum es davon ausgeht, dass  
Pflegeeinrichtungen nicht unter die Vorlagepflicht fallen. Darüber hinaus  
informierten wir Sie über entsprechende Regelungen des Wohn- und  
Teilhabegesetzes NRW zur Vorlage von Führungszeugnissen.

Zur Frage, ob die Vorlagepflicht für erweiterte Führungszeugnisse nach  
§ 75 Abs. 2 SGB XII auch für Pflegeeinrichtungen gilt, hat nun auch der  
Rechtsausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien  
Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) Stellung genommen:

Der Rechtsausschuss der LAG FW NRW führt aus, dass auch wenn  
der Absatz 2 keinerlei Regelung speziell für die Pflegeeinrichtungen  
enthalte, davon auszugehen ist, dass diese unter die Regelung des §  
75 Abs. 2 SGB XII fallen, „wenn die Kundinnen und Kunden ambulanter  
oder stationärer Pflegeeinrichtung Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB  
XII erhalten, und dazu mit den Pflegeeinrichtungen seitens der  
Sozialhilfeträger besondere Vereinbarungen abgeschlossen worden  
sind [...]. Dies sind bspw. solche, die für die Alt- A Fälle und /oder  
Pflegestufe O Vereinbarungen abgeschlossen haben.“

Darüber hinaus spreche für eine Anwendung auch auf  
Pflegeeinrichtungen, der mit der neuen Vorschrift intendierte

Schutzzweck, zumal in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auf die Hilfe zur Pflege verwiesen werde.

Insgesamt gehen die rechtlichen Bewertungen zur Verpflichtung der Pflegeeinrichtungen zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 75 Abs. 2 SGB XII – auch bei den Bundesverbänden der Freien Wohlfahrtspflege – auseinander und es ist möglicherweise erst durch ein Gerichtsverfahren abschließend zu klären.

Daher empfehlen wir auch den Pflegeeinrichtungen sich entsprechend des im Rundschreiben des Generalsekretariats beschriebenen Vorgehens ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Freundliche Grüße  
i. A.

gez. Michaela Augustin  
Abteilungsleiterin

**Anlagen**